

# Der Arbeitnehmer-PKW: ein Dienstreiserisiko



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der  
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH  
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Anhand des folgenden Praxisfalls wollen wir Ihnen einerseits die Schadens-Risiken aufzeigen, die mit dem Einsatz von Arbeitnehmer-PKWs (AN-PKW) für betriebliche Fahrten verbunden sind und andererseits Tipps zur Minimierung dieser Risiken geben.

## Der uns geschilderte Sachverhalt



Der Buchhalter Franz X. eines kleinen Handelsbetriebes (Sitz in Wiener Neustadt) soll auf Weisung seines Chefs zum Steuerberater (Sitz in Wien) fahren, um dort bei der Fertigstellung der Halbjahresbilanz mitzuhelfen.

Trotz der günstigen Zugverbindung benutzt Franz X – ein bekennender Öffi-Verweigerer – seinen eigenen PKW für die Fahrt zum Steuerberater.

Während der Fahrt läutet sein Handy – er greift danach, um zu sehen, wer anruft und schon ist es passiert: er fährt auf den bremsenden Vordermann auf.

Schaden am AN-PKW: EUR 3.500,00.

Folgeschaden: Der Arbeitnehmer (AN) rutscht in den Malus (= höhere Haftpflichtversicherungsprämie)

## Die zu klärenden Fragen sind:

- ❶ Ist der Arbeitgeber (AG) verpflichtet, den Schaden am AN-PKW zu bezahlen?
- ❷ Beahlt der AG – verpflichtend oder freiwillig – den Schaden, wie sieht die Gehaltsabrechnung hierfür aus?
- ❸ Kann sich der AG gegen Risiken dieser Art schützen?

## Die Rechtslage



### ❶ Die Haftung des Arbeitgebers

Der AG *haftet* nach der Rechtsprechung zu § 1014 ABGB dann für Schäden am AN-PKW, wenn die betriebliche Fahrt

- ◆ vom AG *erbeten* oder *angeordnet* war, oder
- ◆ die Erfüllung der dem AN aufgetragenen Aufgabe *ohne* Verwendung seines *eigenen* PKW – ein Firmen PKW wurde ihm nicht zur Verfügung gestellt – *defacto* oder *wirtschaftlich* sinnvollerweise *nicht möglich* oder *nicht zumutbar* ist.

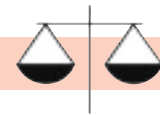
*Keine Haftung* des AG ist hingegen bei einer „*Bequemlichkeitsfahrt*“ gegeben, bei der die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel problemlos möglich gewesen wäre, der AN dies aber aus Prinzip („*Öffi-Verweigerer*“) ablehnt.

*Verringert ein Mitverschulden des AN die Höhe des Schadensersatzes?*

Trägt der AN ein Verschulden an der Beschädigung seines PKW, so sind die Grundsätze des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DNHG) zur Feststellung der Schadensvergütungshöhe anzuwenden.

Verschuldensgrad	... voll zu ersetzen.
Leichte Fahrlässigkeit	zum überwiegenden Teil zu ersetzen (der Richter kann den Schadensbetrag des AN auch mit Null festsetzen).
Grobe Fahrlässigkeit	... zum Teil ersetzen (bei grober Fahrlässigkeit muss der AN immer einen Teil des Schadens tragen).
Vorsatz	nicht zu ersetzen.

Nach der Rechtsprechung kann der Griff zum Handy (keine Freispracheinrichtung), wenn keine weiteren Gefahrenmomente, wie bspw überhöhte Geschwindigkeit hinzutreten, als leichte Fahrlässigkeit gewertet werden (ARD 5365/14/2002). Da im konkreten Fall Herr Franz X, der



„Auto-Freak“, mit einigen Buchhaltungsordnern unterwegs ist, ist es im nachhinein sehr schwierig festzustellen, ob eine betrieblich erforderliche oder eine Bequemlichkeitsfahrt vorgelegen hat.

Der AG und Franz X einigen sich auf einen Schadenersatzbetrag von EUR 3.000,00.

**2 Die Abrechnung in der Gehaltsverrechnung**

Ersetzt der AG Schäden am AN-PKW, so ist dieser Schadenersatz wie folgt abzurechnen:

Der Lohnartenkasten	
Abrechnung einer Schadenersatzzahlung	
Lohnsteuer	pflichtig; zu versteuern als „normaler“ sonstiger Bezug nach § 67 (1) EStG
Sozialversicherung	<p>a) frei, wenn nur der nachgewiesene (Rechnung!) Schaden ersetzt wird.</p> <p>b) pflichtig ist die den tatsächlichen Schaden überschreitende Vergütung an den AN bzw eine Schadensvergütung, wenn die Schadenshöhe nicht nachgewiesen wird.</p> <p>◆ die Schadensvergütung dann, wenn der AG eine generelle Schadensabgeltung mit dem Kilometergeld vereinbart hat und nun trotzdem den Schaden (teilweise) vergütet.</p> <p><b>Quelle:</b> <b>E-MVB 049-03-01-011</b></p>
DB, DZ, KommSt	<b>pflichtig</b>
Abfertigungs-NEU-Beitrag	Ist die Vergütung sv-frei, dann ist auch kein Abfertigungs-NEU-Betrag zu entrichten, ansonsten schon.

Franz X kann – da lediglich ein leicht fahrlässiges Mitverschulden vorliegt – seinen PKW-Schaden als Werbungskosten im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

**Wir empfehlen Ihnen**

**Checkliste zur Schadenersatz-Risikominimierung**



- (1)  Erstellen Sie eine **Reisekostenrichtlinie** (RK-RiLi), in der ua geregelt wird, wann und wie Fahrten mit dem AN-PKW genehmigt werden.
- (2)  **Versicherungsschutz und Alternativen:**
  - ◆ Arbeitnehmer schließt Vollkaskoversicherung ab
  - ◆ Arbeitgeber schließt Dienstfahrtenkasko ab
- (3)  **alternativ: Vereinbarung einer generellen Schadensabgeltung** durch ein (nicht notwendigerweise zusätzliches) Kilometergeld
- (4)  Vereinbarung einer **AN-Mitwirkungspflicht**, um den **Ersatzanspruch** des AG im Schadensfall **gering zu halten**.

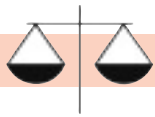
**Erläuterungen zur Checkliste:**

**zu: Genehmigung einer Fahrt mit dem AN-PKW**

Wenn der AG auf Wunsch des AN die Verwendung des AN-PKW genehmigt, ohne dass dies unbedingt erforderlich wäre – die Reise wäre auch mit öffentliche Verkehrsmittel durchführbar – dann sollte der AG in einer Vereinbarung festhalten, dass die Bewilligung – auf Wunsch des AN erteilt – keinen dienstlichen Auftrag darstellt, weshalb eine Schadenshaftung für diese „Bequemlichkeitsfahrt“ ausgeschlossen ist.

**zu: Versicherungsschutz**

- a) Wird der AN angehalten, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und übernimmt der AG die Bezahlung der Vollkaskoprämie, dann liegt ein **abgabepflichtiger Sachbezug** vor.
- b) Bei der **Dienstfahrtenkasko** schließt der AG eine Vollkaskoversicherung für betriebliche Fahrten von AN-PKWs ab. Die Prämie ist eine Betriebsausgabe und führt – da ausschließlich betriebliche Fahrten versichert sind – **zu keinem Sachbezug**.



### zu: Vereinbarung einer Schadensabgeltung

Das bezahlte Kilometergeld deckt grundsätzlich nur die mit der Benützung des PKW entstandenen Kosten ab. Sieht der anzuwendende *Kollektivvertrag (KV) keine Einschränkung* vor und ist der *Ist-Bezug* des AN *deutlich höher* als der *KV-Mindestgehalt*, kann eine Schadensabgeltung durch eine ausdrückliche Vereinbarung, wonach sich das gewährte *Kilometergeld* von EUR 0,36 je km aus einer *Benutzungsabgeltungs-* und einer *Schadensabgeltungskomponente* zusammensetzt, vereinbart werden.

Bei Herrn Franz X böte sich künftig diese Variante an, da er als selbständiger Buchhalter (Beschäftigungsgruppe 4 des allgemeinen Groß- und Kleinhandels; im 11. Berufsjahr) EUR 2.950,00 pm deutlich über KV verdient (KV Mindestbezug: 1.794,00 pm). ■

### Abonentenservice

Schreiben Sie ein e-Mail an: [office@steuer-service.at](mailto:office@steuer-service.at) ...



und wir *senden* Ihnen einen *Textvorschlag* zu den in der Checkliste *empfohlenen Vereinbarungen 3 (Schadensabgeltungsvereinbarung) und/oder 4 (Schadensminimierungs-Mitwirkungspflicht)* zu.

Sie sind noch kein Abonnent? – Faxen Sie Ihre Abo-Bestellung und schon können Sie das Abonentenservice nutzen.

Ein PV Praxis Abo lohnt in jedem Fall, da Sie nicht nur aktuelle und praxisbezogene Infos zu Gesetzen, Erlässen und neuer Rechtsprechung, sondern darüber hinaus auch Fälle aus der Beratungspraxis erhalten, die Ihnen die Möglichkeit bieten, von den Erfahrungen, die andere mit diesem Thema bereits gemacht haben, zu profitieren.

Dieser Artikel ist dem September - Heft der Zeitschrift: „Personalverrechnung für die Praxis“ (erscheint im Lexis-Nexis Verlag) entnommen.

Ab 2006 gibt es einige Verbesserungen bei dieser Zeitschrift, und zwar

- ◆ Ein junges Expertenteam, das mit beiden Beinen in der Praxis und nicht nur im Vortragssaal steht
- ◆ Noch mehr Praxisnähe
- ◆ Beispiele und Fälle aus dem „echten Leben“
- ◆ Neue Rubriken

Konkret werden Sie ab Jänner Antworten auf Ihre Fragen in folgenden Rubriken erhalten:

- » Ein Fall aus der Praxis – diese Rubrik haben wir Ihnen in den Sonderheften schon vorgestellt
- » Erfolgreich durch die Lohnsteuer-Prüfung – Tipps und Checklisten, damit Sie erfolgreich durch die Lohnsteuerprüfung kommen
- » Wilhelm Kurzböck informiert – regelmäßige Infos über branchenspezifische Neuerungen
- » Das große PV-Praxis Special – umfangreiche Praxisinfos zu einem bestimmten Thema
- » PV-Praxis ABC – Musterformulierungen und Handlungsanleitungen für Ihren Personalverrechnungs-Alltag

Durch die Kooperation mit Wilhelm Kurzböck profitieren Sie von einem **besonderen** Angebot: Nutzen Sie als Abonnent von *Personalverrechnung für die Praxis* ab Jänner für 3 Monate die neue Online Zeitschrift **WIKU Personal Aktuell** von Wilhelm Kurzböck **gratis oder wenn Sie noch kein PV Praxis Abonnent sind das günstige Kombiangebot.**

Mehr Infos und Hinweise zu den Neuerungen und auch die Möglichkeit

- » ein Probeheft anzufordern
- » ein günstiges Kennenlern-Abo zu erhalten

finden Sie unter der Internetadresse:

[www.steuer-service.at/Herausgeber\\_von\\_Fachzeitschrift.195.0.html](http://www.steuer-service.at/Herausgeber_von_Fachzeitschrift.195.0.html)



Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Wipplingerstraße 24, A-1010 Wien  
tel +43(1)24 721, fax +43(1)24 721 111

**Sie haben dieses Journal bei Freunden entdeckt und wollen es abonnieren? Kein Problem!**



50 Euro und ein e-Mail an [boeb@chello.at](mailto:boeb@chello.at) genügen.

Sicherheitshalber auch mit Ihren Telefonnummern für Rückfragen.

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER  
**BILANZBUCHHALTER**  
Zeitschrift für die getrennt Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs  
**INFO: [boeb@chello.at](mailto:boeb@chello.at) [www.boeb.at](http://www.boeb.at)**